

Vorbemerkungen:

Das Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) regelt die Jugendförderung als kommunale Pflichtaufgabe und verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Aufstellung eines Kinder- und Jugendförderplans bezogen auf die Handlungsfelder §§ 11 - 14 SGB VIII: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Das Gesetz beschreibt die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Handlungsfelder und betont deren Eigenständigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Kinder- und Jugendförderplan werden die notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen zur Förderung junger Menschen festgelegt, um in den Gemeinden vor Ort eine möglichst gute Infrastruktur für diese Zielgruppe vorhalten zu können. Ferner dient dies auch der Planungssicherheit für die Träger und deren Angebote.

Das Gesetz verpflichtet den öffentlichen Träger (Land/Kommunen) zur Aufstellung eines solchen Förderplans für die Dauer der Wahlperiode, anlehnend an den sich kontinuierlich entwickelnden und neuen gesellschaftlichen Erfordernissen.

Ein entsprechender Plan auf Landesebene ist zwecks seiner Schwerpunktsetzung für den örtlichen Kinder- und Jugendförderplan zwar erheblich, weil dieser die Grundausrichtung des Landes verdeutlicht und für die Verteilung der Landesmittel Verbindlichkeit für die Träger und Kommunen herstellt, bindet aber nicht die örtlichen Jugendhilfeträger in ihrer Schwerpunktsetzung. Der derzeit geltende Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW hat eine Laufzeit von 2013-2017.

Erläuterungen:

Für den Bereich des Kreisjugendamtes liegt derzeit der Kinder- und Jugendförderplan 2010-2014 vor. Dieser trat im Herbst 2011 durch die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages in Kraft.

Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans soll zu Beginn der neuen Wahlperiode angegangen werden. Die Verwaltung beabsichtigt daher, bis zu nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2014 ein Planungskonzept zu erstellen, über das dann gemeinsam beraten werden soll.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2014

Im Auftrag